



Informationen für Heimbewohner/-innen zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Hier: Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Wenn die Leistungen der Pflegekasse, das Wohngeld und Ihr Einkommen und Vermögen (und ggf. das Einkommen und Vermögen Ihres Ehegatten oder Lebenspartners/in) nicht ausreichen, um den Heimplatz voll zu finanzieren, können ergänzende Leistungen nach dem SGB XII beantragt werden.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Fragen zur Gewährung von Hilfe zur Pflege in Einrichtungen beantwortet werden.

1. Einkommen und Vermögen

Gewährung von Sozialhilfe ist in erster Linie abhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen. Wenn Sie verheiratet sind, findet auch das Einkommen und Vermögen Ihres Ehegatten oder Lebenspartners/in Berücksichtigung und muss zur Deckung der Heimkosten mit eingesetzt werden.

Zum Vermögen gehören zum Beispiel:

- Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen u.a.
- Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen
- Haus- und Grundvermögen
- PKW's
- Bargeld
- Wertpapiere und Anlagevermögen

Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht nur dann, wenn Ihr **Vermögen** einen Betrag von 10.000,00 EUR (bzw. 20.000,00 EUR bei Verheirateten, Lebensgemeinschaften oder Lebenspartnerschaften) nicht übersteigt.

Ein angemessenes Einfamilienhaus oder eine angemessene Eigentumswohnung, gehören nicht zum einzusetzenden Vermögen, solange Ihr Ehegatte oder Lebenspartner/in noch darin wohnt.

Zum Einkommen gehören zum Beispiel:

- Renten, auch aus dem Ausland
- Pensionen
- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauchrechten, Altenteilsrechten u.a.
- Unterhalt des getrennt lebenden/ geschiedenen Ehegatten und der Kinder
- Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Wohngeld

Bei Alleinstehenden ist das gesamte Einkommen zur Finanzierung des Heimplatzes einzusetzen.

Zur Deckung Ihres persönlichen Bedarfs während des Heimaufenthaltes wird Ihnen ein Taschengeld bzw. Barbetrag i. H. v. derzeit 135,54 EUR sowie eine Bekleidungspauschale i. H. v. 23,17 EUR gewährt.

Bei Ehegatten wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein Kostenbeitrag für den Heimbewohner berechnet. Da die Höhe des Einkommenseinsatzes bei Eheleuten stark einzelfallabhängig ist, kann eine generelle Aussage zur Höhe des Kostenbetrages nicht gemacht werden.

2. Ansprüche gegen Dritte

Vorrangig vor der Gewährung von Sozialhilfe sind auch Ansprüche, die Sie gegen Andere haben. Derartige Ansprüche sind von Ihnen selbst bzw. von Ihrem Bevollmächtigten zu verfolgen. Ist Ihnen das nicht möglich, kann ein Anspruch ausnahmsweise direkt vom Sozialamt geltend gemacht werden.

Ansprüche gegen Dritte können sich insbesondere ergeben aus:

- *Schenkung:*
Schenkungen die in den letzten 10 Jahren vor Eintritt der Bedürftigkeit vorgenommen wurden, können nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zurückgefordert werden.

- *Vertrag:*
U.a. bei Übertragung von Grundbesitz werden häufig vertragliche Ansprüche vereinbart, wie z.B. Wohnrecht, freie Verpflegung, Hege und Pflege, standesgemäßer Unterhalt, Nießbrauch, Rentenzahlungen u.a. Da diese Ansprüche im Fall eines Heimaufenthaltes nicht mehr wahrgenommen werden können, besteht ggf. ein Ersatzanspruch gegen den jetzigen Eigentümer des Grundbesitzes.
- *Unterhalt:*
Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hat ein Heimbewohner einen Unterhaltsanspruch gegen seine Kinder sowie ggf. gegen den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten.

3. Berechnungsbeispiel

Zur Verdeutlichung ein kurzes Rechenbeispiel in dem Pflegegrad II:

| | |
|---|------------------------|
| Heimkosten monatlich: | 2.717,72 € |
| Zzgl. Barbetrag: | 135,54 € |
| Zzgl. Bekleidungspauschale: | 23,17 € |
| Abzgl. Einkommen: | 1.200,00 € |
| Abzgl. Leistungszuschlag nach § 43 c SGB XI | 653,89 € |
| <u>Abzgl. Pflegeversicherungsleistung:</u> | <u>770,00 €</u> |
| Sozialhilfebedarf: | <u>252,54 €</u> |

In diesem Beispiel würde – sofern auch alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind – Sozialhilfe i. H. v. 252,54 EUR für die Heimkosten bewilligt.

Der Leistungsberechtigte müsste im vorgenannten Beispiel 758,04 EUR für die Heimkosten einsetzen.
 $1.200,00 \text{ € (Einkommen)} - 158,71 \text{ € (verbleibt als Taschengeld)} = 1.041,29 \text{ EUR (Einkommenseinsatz)}$

Beantragung und Verfahren

Zuständig für die Bearbeitung Ihres Sozialhilfeantrages ist der Kreis Sonneberg, sofern Sie vor der Heimaufnahme hier gewohnt haben. Sofern Sie in einem anderen Kreis/ Kreisfreien Stadt gewohnt haben, wenden Sie sich bitte an das dortige Sozialamt.

Den Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe können Sie direkt vor Ort von der Heimleitung erhalten oder beim Sozialamt im Landratsamt Sonneberg bzw. dem für Sie zuständigen Sozialamt Ihres Kreises stellen.

Es empfiehlt sich, gleichzeitig mit Beantragung von Sozialleistungen, vorsorglich einen Befreiungsantrag von der Rundfunkgebührenpflicht bei der GEZ zu stellen, da rückwirkend keine Befreiung erteilt wird.

WICHTIG:

Sozialhilfe wird frühestens ab dem Zeitpunkt gezahlt, ab dem der Bedarf dem Sozialamt Sonneberg bekannt geworden ist. Um keine Fristen zu versäumen, informieren Sie das Sozialamt daher bitte rechtzeitig vor Heimaufnahme oder lassen Sie es direkt von der Einrichtung informieren.

Unterlagen die Sie zur Antragsstellung mitbringen sollten: (falls vorhanden)

- Personalausweis des Antragsstellers
- Chipkarte (Nachweis Krankenkasse)
- Betreuerausweis oder Vorsorgevollmacht
- Einkommensnachweise (aktuelle Renten,- Wohngeldbescheide)
- Einstufungsbescheid der Pflegekasse
- Schwerbehindertenausweis
- Nachweise über alle vorhandenen Vermögenswerte (Girokontoauszüge mindestens der letzten 3 Monate, Sparbücher, Kapitalversicherungspolice, Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über die aktuellen Rückkaufwerte von z.B. Lebens- oder Sterbegeldversicherungen, Bausparverträge etc.)
- Nachweise zu Grundvermögen (Grundbuchauszüge), Wohn-, Nießbrauch- oder sonstigen Rechten

4. Kontakt

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Sozialamtes selbstverständlich gerne zur Verfügung. So können Sie uns erreichen:

- Postanschrift: **Landratsamt Sonneberg** Öffnungszeiten der Dienststelle:
 Amt für Teilhabe und Soziales– Hilfe zur Pflege
 Bahnhofstraße 66
 96515 Sonneberg
 Mo – Fr: 8:00 – 12:00 Uhr
 Di: 14:00 – 16:00 Uhr
 Do: 14:00 – 17:30 Uhr
- Sachbearbeiter: Frau Gröger/ Frau Büttner
- Telefon: 0 367 5/ 871 - 263 oder – 223 Zimmer: 102
- Faxnummer: 0 367 5/ 871 922 3
- E-Mail: anna.groeger@lksn.de / lisa-maria.buettner@lksn.de